

Anhang III – Pflegetaxen

Standort Dielsdorf

Die Pflegetaxe ist in der Taxordnung Ziff. 4 geregelt. Sie wird anteilmässig von Gemeinden, Krankenkassen und dem:der Bewohnenden getragen. Die Höhe des Bewohnendenanteils wird von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich gemäss Art. 9 Pflegegesetz Kanton Zürich festgelegt. Unabhängig davon ist gegenüber der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eine Kostenbeteiligung geschuldet, bestehend aus Franchise und Selbstbehalt (Art. 64 Krankenversicherungsgesetz).

Bewohnendenanteile an den Pflegetaxen für einen teilstationären und stationären Aufenthalt, in CHF pro Tag

Pflegebedarfsstufe	Bewohnendenanteil pro Tag
1	7.46
2–12	23.00

Pflegetaxen für Akut- und Übergangspflege

Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege entfällt der Bewohnendenanteil an den Pflegetaxen während maximal 14 Tagen, sofern eine ärztliche Verordnung vorliegt.

Rechnungsbeispiele

Für Rechnungsbeispiele verweisen wir auf die Anhänge I und II.